



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0976 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.08.2010	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.09.2010	Kreisausschuss			
15.09.2010	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westliches Borchelsmoor"

**Sachverhalt:**

**Naturschutzgebietsverordnung „Westliches Borchelsmoor“**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat am 09.02. 2009 beschlossen , das „Westliche Borchelsmoor“ als Teil des FFH-Gebietes 39: Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor entsprechend den Vorplanungen des Landes (damals noch vertreten durch die Bezirksregierung Lüneburg) und dem NATURA 2000 Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet auszuweisen. Der 1. Entwurf dieser Verordnung mit Karte wurde am 14.09.2009 in einem vom Landkreis einberufenen Arbeitskreis erörtert, zu dem neben Vertretern der Naturschutzbehörde, der Stadt Rotenburg (Wümme), der Stadt Zeven, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landvolkes Rotenburg- Verden, der Naturschutzverbände und des Forstamtes Heidmark, auch der Ortsbürgermeister aus Mulmshorn gehörten. Danach wurde der 1. Entwurf überarbeitet und die Träger öffentlicher Belange sowie Naturschutzverbände beteiligt. Wegen veränderter Rechtsgrundlagen im Naturschutzrecht wurde mit Fristsetzung bis zum 05.06.2010 eine 2. Beteiligung durchgeführt. Die bei den Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung mit den Stellungnahmen des Amtes für Naturschutz Landschaftspflege den Sitzungsunterlagen beigefügt. Noch vor Ablauf der Beteiligungsfrist fand eine gut besuchte öffentliche Veranstaltung zur Schutzgebietsausweisung in Mulmshorn statt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, an einer Exkursion durch das Borchelsmoor teilzunehmen. Mit dem größten Grundstückseigentümer, der über fast 50% der Flächen verfügt, wurde gesondert gesprochen.

Die Bundesregierung ist wie jede andere Regierung der EU- Mitgliedsstaaten

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die FFH-Richtlinie 92/43/ EWG vom 21.06.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere u. Pflanzen umgesetzt wird. Nachdem diese Gebiete auf Landesebene ausgewählt wurden, sind sie nun nach § 32 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. von § 20 , Abs. 2 zu erklären. Davon kann nur abgewichen werden, wenn durch andere Rechtsvorschriften, öffentliches Eigentum oder Vertragsnaturschutz ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Der Frage des Vertragsnaturschutzes wurde während des Verfahrensablaufes nachgegangen. Aus nachstehenden Gründen kann er im konkreten Fall nicht in Frage kommen:

Laut Aussage des Nds. Umweltministeriums kann für den Vertragsnaturschutz auf die Kooperationsprogramme Naturschutz des MU und ML zurückgegriffen werden. Sie sind auf 5 Jahre befristet, mit dem jeweiligen Bewirtschafter abzuschließen und verpflichten ihn mit entsprechenden Auflagen zu einer bestimmten, in der Regel, extensiven Nutzung. Aus den vorgetragenen Bedenken der Grundeigentümer und den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen zum vorliegenden Schutzgebietsverfahren wurde deutlich, dass sie keinerlei Nutzungseinschränkungen wünschen, so dass eine vertragliche Regelung keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Demzufolge kann auf eine hoheitliche Sicherung dieses FFH- Gebietes nicht verzichtet werden. Für die damit verbundenen Erschwernisse der landwirtschaftlichen Nutzung wird ein gesetzlich abgesicherter Erschwernisausgleich durch das Land bezahlt, sofern es sich um ein Naturschutzgebiet handelt, das entsprechende Auflagen vorsieht.

Im jetzigen Verordnungsentwurf wurde eine Anregung des Landvolkes berücksichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Fläche deren ordnungsgemäße Nutzung, mit Ausnahme der Ackernutzung, freizustellen. Eine Reduzierung des hoheitlichen Schutzes auf die vom Landvolk in der Anlage 1 dargestellten Gebietskulisse hätte jedoch zur Folge, dass die übrigen Flächen nach wie vor den Status eines ungesicherten FFH- Gebietes behielten. Die meisten von ihnen, darunter auch Grünlandflächen, befinden sich auf Hochmoor und werden mehr oder weniger extensiv genutzt. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Nutzungsintensivierung oder Nutzungsänderung ohne vorherige Zustimmung oder Genehmigung der Naturschutzbehörde oder anderer Behörden hier nicht mehr möglich. Selbst für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, aber zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, besteht eine Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde, bevor mit dem Projekt begonnen wurde. Als Prüfungsmaßstab gelten die strengere und unbestimmtere FFH-Richtlinie und nicht die Freistellungen und Schutzzwecke in einer Naturschutzgebietsverordnung. Die Kosten für ein solches aufwendiges Prüfverfahren sind vom Anzeigenden aufzubringen.

Die für Grundeigentümer und Bewirtschafter von land- o. forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwartenden Einschränkungen durch die beabsichtigte Sicherung als Naturschutzgebiet halten sich noch im Rahmen der im Grundgesetz verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums und, sofern sie darüber hinausgehen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich durch das Land. Bedenken gegen eine Naturschutzgebietsausweisung seitens des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz bestehen nicht. Damit sind auch die Kosten für zukünftige Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen vom Land Niedersachsen zu tragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliches Borchelsmoor“ wird in der anliegenden Fassung erlassen.

Luttmann

Luttmann